

RICHTLINIEN

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Gewährung von Förderungen als Anreiz zur Vereinbarung von Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

gemäß § 26 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das 64. Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wurden.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Förderungsmaßnahmen aufgrund dieser Richtlinien sollen Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten, die im übrigen die jeweils geltenden Kriterien für Kleinunternehmen nach den Empfehlungen der Europäischen Kommission erfüllen, einen Anreiz zur Vereinbarung von Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bieten. Dies steht im Einklang mit den sozialpolitischen Zielen der Bundesregierung, Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern zu ermöglichen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erhöhen und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

2. Betriebliche Voraussetzungen

2.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie offene Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten und mit Betriebsstätte in Österreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgeblich, wie viele Beschäftigte regelmäßig im Unternehmen beschäftigt werden. In Unternehmen mit saisonal schwankender Beschäftigtenzahl gilt die Obergrenze von 20 Beschäftigten als gegeben, wenn die Beschäftigtenzahl im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich nicht mehr als 20 Beschäftigte betragen hat. Verflochtene Unternehmen sind als ein Unternehmen zu betrachten.

2.2. Im Sinne der geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3.4.1996 darf weiters nur eine der beiden folgenden Schwellenwerte überstiegen werden:

- Jahresumsatz des Unternehmens EUR 7 Mio.
- Jahresbilanzsumme des Unternehmens EUR 5 Mio.

Weiters muss das Unternehmen unabhängig sein, also nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dies gilt nicht für Anteile im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern, die weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens, sowie aller Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile hält, addiert werden.

2.3. Gegen den Förderungswerber darf kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein.

2.4. Unternehmen der Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie des Verkehrssektors sind ausgeschlossen.

3. Sachliche Voraussetzungen

3.1. Förderbar sind folgende Maßnahmen:

3.1.1. Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze

3.1.2. Umstellung der Ablauforganisation

falls im Unternehmen durch die förderungsrelevante Verringerung der Arbeitszeit von Arbeitskräften mit Betreuungspflichten für Kleinkinder (Inanspruchnahme von Teilzeit) einschließlich der dadurch erforderlichen Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften (Schaffung und Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze innerhalb des selben Arbeitsbereiches) erhöhte Aufwendungen entstehen.

3.2. Die Maßnahmen unter Punkt 3.1. müssen in Zusammenhang mit der Vereinbarung (zumindest) einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15i oder § 15h Abs. 4 Mutterschutzgesetz 1979 bzw. § 8a oder § 8 Abs. 4 Väter-Karenzgesetz stehen. Insbesondere gilt daher:

- 3.2.1. Die Beschäftigten nehmen die Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes in Anspruch und das Dienstverhältnis hat zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert.
- 3.2.2. Alle Zeiten, die die Beschäftigten in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt haben, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen beim selben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses.
- 3.2.3. Die Teilzeitbeschäftigung setzt voraus, dass die Beschäftigten mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, JGS Nr. 946/1811, gegeben ist und sich der zweite Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befindet.
- 3.2.4. Die Beschäftigten können die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen.
- 3.2.5. Die Regelung gilt nur für Eltern
 - a) deren Kind nach dem 30. Juni 2004 geboren wurde
 - b) bzw. falls das Kind vor dem 1. Juli 2004 geboren wurde, wenn sich am 1. Juli 2004 die Mutter in der Zeit des Beschäftigungsverbots nach der Geburt des Kindes oder ein Elternteil in Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. VKG befindet.
- 3.3. Die Vereinbarung einer förderungsrelevanten Teilzeitbeschäftigung liegt nur dann vor, wenn die bisherige Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) des betreffenden Elternteils durch die Vereinbarung um mindestens 20 % reduziert wird.
- 3.4. Die Vereinbarung über die Einstellung der zusätzlichen Arbeitskraft kann frühestens 3 Monate vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung und muss spätestens 3 Monate nach dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung erfolgen.
- 3.5. Die Vereinbarung über die Einstellung der zusätzlichen Arbeitskraft darf keine Befristung vorsehen, die einen kürzeren Zeitraum umfasst, als jenen, der mit der Teilzeitkraft vereinbart worden ist. Die Beschäftigung der zusätzlichen Arbeitskraft (im Falle des vorzeitigen

Ausscheidens unter Berücksichtigung einer Nachfolgekraft) muss mindestens 6 Monate dauern.

- 3.6. Wird auch mit der zusätzlichen Arbeitskraft eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, so darf eine vereinbarte Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht unterschritten werden.

4. Förderbare Kosten

4.1. Förderbar sind alle Investitionen und Anschaffungen im Zusammenhang mit den unter Punkt 3.1. angeführten Maßnahmen, z.B. Anschaffung von Büromöbel, Hard- und Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder maschinelle Ausstattung im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen sowie externe Aufwendungen durch die Reorganisation der Arbeitsabläufe, z.B. Aufwendungen für Beratung oder für Umstellungen von Zeiterfassungssystemen.

4.2. Personalkosten sind nicht förderbar.

5. Nicht förderbare Vorhaben

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, wenn vor Einbringung des Förderungsansuchens mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen oder die Teilzeitbeschäftigung vereinbart wurde.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1. Die Förderung wird in Form

6.1.1. eines Zuschusses in Höhe von bis zu 30 % der förderbaren Investitionen und Aufwendungen (in Summe mindestens EUR 500,--), maximal jedoch EUR 2.000,-- an Zuschuss je zusätzlichem, durch eine Teilzeitvereinbarung bedingten, Arbeitsplatz gewährt und zusätzlich in Form

6.1.2. eines Pauschalzuschusses von EUR 500,-- pro vereinbarter förderrelevanter Teilzeitbeschäftigung.

6.2. Förderungsobergrenze

Die gegenständliche Förderungsaktion gilt als geringfügige („de minimis“-)Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung des Unternehmens darf gemeinsam mit anderen de minimis-

Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union (gleich, für welchen Zweck diese gewährt wurden) innerhalb der letzten drei Jahre ein Subventionsäquivalent (Barwert sämtlicher de minimis-Förderungen) in Höhe von EUR 100.000,- nicht übersteigen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen eine vollständige Übersicht über sämtliche dem Unternehmen in den letzten drei Jahren vor Stellung des Förderungsansuchens gewährten oder vom Unternehmen in diesem Zeitraum beantragten de minimis-Beihilfen zu geben.

- 6.3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über alle beabsichtigten, laufenden oder erledigten Förderungsansuchen oder anderen Rechtsträgern bei anderen Bundesstellen, die das gleiche Vorhaben oder die im Rahmen des Vorhabens durchzuführenden Maßnahmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (in der Folge **aws**) hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.
- 6.4. Andere nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährte Beihilfen sind bei der Gewährung der gegenständlichen Förderung zu berücksichtigen.
- 6.5. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.6. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7. Verfahren

7.1. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, das bei der **aws** aufliegt und in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen ist, an die **aws** zu richten.

Dem Förderungsansuchen sind alle im Formular angeführten Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizuschließen.

Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der **aws** eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie der zur fördernden Maßnahme zu ermöglichen.

7.2. Entscheidung

7.2.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die **aws** im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Förderungsansuchen zu entscheiden.

7.2.2. Im Falle einer positiven Entscheidung hat die **aws** dem Förderungswerber eine Förderungszusage zu übermitteln, in der alle mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

7.2.3. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die **aws** die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

7.3. Auszahlung

Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen in einem Betrag an den Förderungswerber ausgezahlt.

Für die Auszahlung ist das Vorliegen folgender Unterlagen erforderlich:

- a) Bestätigung über den Abschluss der Investitionen und Durchführung der Aufwendungen durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der **aws** aufgelegten Formblattes.
- b) Nachweis über die Einstellung je zusätzlicher Arbeitskraft (z.B. anhand eines Auszuges der Gebietskrankenkasse).

Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zur teilweisen Refundierung der Kosten der geförderten Maßnahme zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt bei Einlangen der entsprechenden Unterlagen mindestens 10 Tage vor Quartalsende am darauffolgenden letzten Tag des Quartals (zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12.).

Die **aws** kann Förderungszusagen widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) erfüllt werden.

8. Auskünfte und Überprüfungen

- 8.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die **aws** behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte auch vor Ort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

9. Einstellung und Rückforderung

9.1. Einstellung

9.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers
- b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

9.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt und allenfalls bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden gemäß Punkt 9.2. rückgefordert bei

- a. Wegfall der rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens

- b. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit
- c. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 9.1.1., wenn im Falle der lit.b. oder c. des Punktes 9.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit.a. kein Zwangsausgleich zu Stande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

9.2. Rückforderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der **aws** binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 9.2.1. die **aws** oder von ihr Beauftragte über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 9.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 9.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 9.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 9.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 9.2.6. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8 be- oder verhindert, oder
- 9.2.7. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 9.2.8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder

9.2.9. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 10 „Datenschutz“ widerruft.

Für die Fälle 9.2.1., 9.2.2., 9.2.4., 9.2.5. und 9.2.7. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem „Basiszinssatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsempfänger in den Fällen 9.2.3. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4 % p.a. zu verzinsen.

9.3 Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die **aws** im Namen und für Rechnung des Bundes.

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator.

9.4. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

10. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof und die **aws** übermitteln dürfen, und derzufolge weiters das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die **aws** gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 10.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 10.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 10.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der **aws** Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen und sonstigen in diesem Zusammenhang Beauftragten weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die **aws** möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der **aws** eingestellt.

11. Sonstige Weitergabe von Informationen

Weiters ist in das Formular des Förderungsansuchens eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die **aws** ausdrücklich ermächtigt werden bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die förderungsrelevanten Daten zu verständigen.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

13. Verpflichtungserklärung

Der Förderungswerber hat eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 8., 9., 10. und 14. und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten, abzugeben.

14. Gerichtsstand

Es ist eine Vereinbarung, derzufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der **aws** jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in die Förderungszusage aufzunehmen.

15. Geltungsbeginn

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.